

# Rechtsgrundlagen des Denkmalschutzes in Bayern

Von Assessor Dr. Wolfgang Zöllner, München

Das Heimatkundliche Seminar des Frankenbundes 1961 (12. mit 14. Mai auf Schloß Banz) wird sich auf Anregung des Bayer. Landesvereins für Heimatpflege und der mit der Heimatpflege bei den fränkischen Bezirksregierungen befaßten Referate besonders mit Problemen der Denkmalpflege beschäftigen. Wir bringen deshalb im folgenden die Veröffentlichung von Dr. W. Zöllner, erschienen in den Bayer. Verwaltungsbüchern, Nr. 7 Jahrgang 1957, die uns die Regierung von Unterfranken zur Verfügung stellte. (Siehe auch FRANKENLAND Nr. 3 Jahrgang 1960 S. 109)..

Die Schriftleitung

Die Bayerische Verfassung bestimmt in Art. 141 Abs. 1, daß Denkmäler der Kunst und der Geschichte öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts genießen. Es lohnt sich, zehn Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung einmal zu überprüfen, welche rechtlichen Handhaben bei Erfüllung dieser Aufgabe zur Verfügung stehen, weil nicht nur in Laien- sondern vielfach auch in Fachkreisen Unklarheit über das Wesen des Denkmalschutzes herrscht.

## I.

Zunächst sei das Gebiet des Denkmalschutzes näher umrissen<sup>1)</sup>. Unter einem Denkmal versteht der Sprachgebrauch nur beschriftete oder unbeschriftete Bildwerke meist plastischer Natur, die zu dem Zweck aufgestellt sind, der Erinnerung an bestimmte Ereignisse, Epochen oder Personen zu dienen<sup>2)</sup>. Im übertragenen Sinn rechnet der Sprachgebrauch jedoch Gegenstände jeder Art hierher, die irgendwie der Erinnerung an etwas dienen, ja selbst geistige Leistungen wie literarische Werke oder Erfindungen („mit diesem Werk hat sich der Dichter ein unvergängliches Denkmal gesetzt“).

Endlich spricht man auch von Denkmälern der Natur und der Landschaft.

Der Denkmalschutz im Rechtssinn hat es mit einem etwas anderen Begriff zu tun<sup>3)</sup>. Ihm geht es wesentlich darum, Gegenstände zu erhalten, die der Erinnerung an frühere Kulturschnitte zu dienen geeignet sind, also um Gegenstände von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung. Im Einzelfall kann auch ein Denkmal im erstgenannten Sinn darunterfallen, wenn es dem Erinnerungszweck nicht nur zu dienen bestimmt, sondern auch geeignet ist. Der Denkmalschutz im eigentlichen Sinn kann sich auch nur mit körperlichen Gegenständen<sup>4)</sup> be-

<sup>1)</sup> Dieses ist wiederum Teil der Heimatpflege, in der aber zu verschiedene Aufgaben vereinigt sind, um eine einheitliche rechtliche Betrachtung zu ermöglichen. Vgl. zur Übersicht über das Gebiet der Heimatpflege Mang, Verwaltungsrecht in Bayern, Band II S. 241 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. die Beispiele bei Ritz-Wallenreiter, Wegweiser zur Heimatpflege, 2. Aufl. 1951 S. 43.

<sup>3)</sup> Die sprachliche Unterscheidung, welche das BStMdI in der Entschl. vom 5. 5. 1950 (MABl. S. 201) machen will, wonach im ersten Sinn von Denkmälern, im zweiten von Denkmälern gesprochen wird, ist allzu fein. Sie wird sich nie durchsetzen. Nach Duden, 13. Aufl., sind beide Pluralbildungen richtig, ebenso Pekrun, Das Deutsche Wort, 2. Aufl.

<sup>4)</sup> Ebenso das Badische Denkmalschutzgesetz vom 12. 7. 1949 (GVBl. S. 303) § 2 Abs. 1 Satz 2.

## KREUZ UND QUER DURCH FRANKEN

### Fischertrag um 70% gesunken

Der Unterfränkische Fischereiverband will mit einer Klage gegen das Land Bayern oder dem Bund erreichen, daß den Mainfischern der Fischausfall durch die Kanalisation des Flusses nicht nur wie bisher zum Teil, sondern vollständig ersetzt wird. Für die Jahre ab 1957 fordern die Fischer Bar-Entschädigung. In Zukunft wünschen sie den Bau von Buhnen-Deichen. Der Ausfall an Fischertrag beläuft sich zur Zeit auf mehr als 70% des einst mit 100 kg pro ha. Mainfische errechneten Fischfangs pro Jahr.

### Keine Ampeln in Rothenburg

Der Stadtrat von Rothenburg o./Tauber hat beschlossen, daß auch in diesem Jahr, trotz des zu erwartenden starken motorisierten Touristenverkehrs, keine Verkehrsampeln den mittelalterlichen Stadtteil verunstalten. Auch auf Park-Uhren wollen die Rothenburger zu Gunsten der Schönheit des Städtchens verzichten.

### Buchpreis der Stadt Schweinfurt

Einen Buchpreis in Höhe von insgesamt DM 15 000,— haben die Stadt Schweinfurt, die Schweinfurter Industrie und der Verlag „Neues Forum“ gestiftet. Für den Preis, der die Bezeichnung „Buchpreis der Stadt Schweinfurt“ trägt, kann sich jeder deutschsprachige Autor bis 30. 4. dieses Jahres bewerben.

### Neue Novelle von Hans Rupp

In der Veröffentlichungsreihe des Kultur-Beirates des Landkreises Herboldshofen ist als 7. Folge ein neues Werk unseres Fränk. Dichters Hans Rupp erschienen. Das Werk trägt den Titel „Die Halburg-Serenade“ und fand in der Presse freundliche Zustimmung. In der Schriftenreihe des Kulturbeirates sind bis jetzt Werke von Nikolaus Fall, Buchner, Schemrich, Widder, Ernst Luther, Hans Rupp, Karl Trautwein und Johann Zull, erschienen.

### Um den Geburtsort Riemenschneiders

Nach neuesten Forschungen ergeben sich neue Aspekte über den Geburtsort des Würzburger Bildhauers und Holzschnitzers Tilman Riemenschneider, von dem die Kunstgeschichte bisher annimmt, daß er in Osterode

fassen<sup>5)</sup>. Als solche kommen in Frage Bauten, Bildwerke, Bildstücke, Gemälde, Brunnen, auch Gegenstände ohne Kunstwert, sofern sie von kulturellem oder historischem Interesse sind, wie historische Werkzeuge, hauswirtschaftliche Geräte usw. Auch Musikinstrumente können Gegenstand des Denkmalschutzes sein, wie alte Meistergeigen, historische Klaviere usw., bei Orgeln sowohl das Gehäuse, die Außenansicht oder der Prospekt als eine Leistung der bildenden Kunst, wie auch das Innere, das Orgelwerk als Gegenstand der Orgelbaukunst. Endlich können auch alte Urkunden, Bücher, Schmuckgegenstände, Kleidungsstücke, Messgeräte usw. dem Denkmalschutz unterfallen<sup>6)</sup>.

## II.

Die Rechtsgrundlagen für den Denkmalschutz in Bayern sind verstreut und völlig unübersichtlich. Auch fehlt eine mit hoheitlicher Gewalt begabte Zentralbehörde: Das LA für Denkmalpflege ist nur beratend tätig und kann keine Verwaltungsakte erlassen<sup>7)</sup>.

Ausscheiden aus dem Kreis der Betrachtungen können Schutzmaßnahmen gegen Feuersgefahr, Diebstahl und mutwillige bzw. böswillige Beschädigung; sie sind nicht Gegenstand des Denkmalschutzes sondern des allgemeinen Rechtsschutzes. Ein Sondergebiet ist der Schutz von Ausgrabungen und Funden. Hier handelt es sich einmal darum, daß Ausgrabungen sachgemäß vorgenommen werden, zum anderen darum, zu verhindern, daß Funde verschwinden, abwandern und dgl. Maßgebend hierfür sind die Art. 18, 19 LStVG<sup>8)</sup>, die sich mit dem Auffinden von Bodenaltertümern befassen. Ein weiteres Sondergebiet ist der Schutz von Denkmälern gegen eine Verunstaltung ihrer Umgebung<sup>9)</sup>. Damit verwandt ist der Schutz von Innenräumen gegen das Einbringen von verunstalteten beweglichen Gegenständen, der besonders bei Kirchen von Bedeutung ist. Ein Sondergebiet stellt endlich der Schutz von Kunstwerken gegen Ausfuhr<sup>10)</sup> dar.

Kernpunkt des Denkmalschutzes ist der Schutz gegen Veränderungen an den Denkmälern selbst. Hierbei muß unterschieden werden nach dem Gegenstand des Denkmalschutzes, d. h. nach der Art des Denkmals. Am besten unterscheidet man Bauwerke, sonstige unbewegliche und bewegliche Denkmale. Ein Teil der Vorschriften gilt nur für Bauwerke, ein Teil für alle Arten. Weiter muß unterschieden werden nach dem Verfügungsberechtigten. Denkmäler im Besitz von öffentlichen Körperschaften,

<sup>5)</sup> Die Erhaltung alter Bezeichnungen, z. B. Flurnamen u. ä., ist nicht Gegenstand des Denkmalschutzes, wohl aber der Heimatpflege.

<sup>6)</sup> Eine ausführliche Definition gibt § 2 Abs. 1 Satz 1 des Badischen Denkmalschutzgesetzes vom 12. 7. 1949; danach sind Denkmale im Sinne des Denkmalschutzes „Werke oder Gebilde von Menschenhand, die der Allgemeinheit erhalten zu werden verdienen, sofern sie Erkenntnisquellen für Wesen, Werden, Leben, Schaffen oder Schicksale einer menschlichen Gemeinschaft bilden oder indem sie Gefühl und Gemüt zu beeindrucken und vorbildhaft oder sonst erzieherisch zu wirken vermögen, sei es durch künstlerische Gestaltung, meisterliche Ausführung, Eigenart oder Alter, sei es durch die mit ihnen verknüpften Erinnerungen, durch die Vermittlung einer lebendigen Anschauung vom schöpferischen Walten und Wandel der Kultur oder als Wahrzeichen und Wert der Heimat“.

<sup>7)</sup> Vgl. Mang a. a. O. Band I S. 51

<sup>8)</sup> Die V vom 6. 9. 1908, GVBl. S. 762, u. Vollz V vom 7. 9. 1908, GVBl. S. 763, sind aufgehoben durch Art. 75 Ziff. 9 LStVG.

<sup>9)</sup> Wesentlich hierfür sind vor allem die V über die Baugestaltung und das Gesetz über verunstaltende Außenwerbung. Vgl. dazu weiter unten.

<sup>10)</sup> Maßgebend ist das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung v. 6. 8. 1955 (BGBI. I S. 501). Durch dieses Gesetz sind alle früheren reichsrechtlichen und bayerischen Vorschriften aufgehoben worden (vgl. § 22 des Gesetzes).

im Harz geboren ist. Nach neueren Niedersächsischen Archiv-Funden, über die der Kunsthistoriker Paul Schäfer, berichtet, ist Riemenschneider jedoch nicht in Osterode sondern in Helligenstadt, der Hauptstadt des Eichsfeldes geboren. Dort ist die Familie um 1460, dem als sicher angenommenen Geburtsort des Meisters nachgewiesen. Der Vater Dill Riemenschneider besaß dort eine Kupferschmiede. Infolge von Streitigkeiten mußte die Familie, zu der auch der Bruder des Vaters, ein Kleriker namens Nikolaus gehörte, Helligenstadt verlassen.

Sie zog 1465, als Tilman etwa 5 Jahre alt war, nach Osterode, während sich Nikolaus nach Würzburg wandte, wo aus er dem in Not geratenen Verwandten öfter half. Daraus erklärt sich, daß sich der angehende Meister nach Wanderjahren, für die Ortsangaben nicht bezeugt sind, im Jahre 1483 in Würzburg niederließ.

### „Bamberger Walhalla“

Eine reizende Idee hat Bundesfreund Dr. Schneidmdl, Bamberg, dadurch verwirklicht, daß er im Eigen-Verlag Postkarten mit den Bildnissen, Lebensgeschichten und Würdigungen bedeutender Bamberger Bürger veröffentlicht. Die geschmackvolle Reihe ist bereits auf 14 Porträts angewachsen und erfreut sich — wie wir erfahren — bei den Bamberger Heimatfreunden großer Beliebtheit.

### Für Erhaltung des Bamberger Jagdzeughauses

Die Gruppe Bamberg des Frankenbundes hat sich in diesen Tagen in einem Schreiben an die Stadtverwaltung, an das Landesamt für Denkmalpflege und an die Bundesleitung des Frankenbundes mit Nachdruck für den Erhalt des Bischöflichen Jagdzeughauses in Bamberg eingesetzt. Das Gebäude soll zu Gunsten der Stadtwerke abgebrochen werden. Unsere Heimatfreunde schlagen dazu vor, das historische Gebäude als Ausstellungs- und Kongreßhalle zu verwenden und den Stadtwerken durch Abbrüche der umliegenden Gebäude trotzdem die Möglichkeit für einen Neubau zu geben.

auch von Kirchenstiftungen, unterliegen strengeren Vorschriften als solche in privater Hand. Endlich sind rechtserheblich Unterschiede nach dem Ort der Aufstellung. Öffentlich aufgestellte Denkmale genießen einen stärkeren Schutz als nicht öffentlich aufgestellte.

Einen besonderen Schutz können Landwehren erfahren durch § 5 NatSchG als Landschaftsteile, dann nämlich, wenn sie zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen. Unter den Begriff der Landwehren können Befestigungsanlagen, Schanzen, Burgställe u. ä. fallen.

Alte Grenz- und Hoheitszeichen können Strafschutz gegen Wegnahme, Verrückung, Beschädigung usw. durch Art. 28 des Abmarkungsgesetzes vom 30. 6. 1900 genießen. Ob man aber die Strafvorschrift auch dann anwenden kann, wenn diese Zeichen nur noch aus Denkmalsgründen stehengeblieben sind und keinerlei Abmarkungszwecken mehr dienen, scheint fraglich; denn das Abmarkungsgesetz hat mit dem Denkmalschutz nichts zu tun<sup>11)</sup>.

Die Darstellung der Rechtsgrundlagen des Denkmalschutzes in Bayern ist dadurch erschwert, daß sich die einzelnen Vorschriften häufig überschneiden. Für den Praktiker wäre wohl die Einteilung nach der Art der geschützten Gegenstände am wichtigsten. Da aber diese Abhandlung vor allem Rechtsfragen erörtern soll, muß ein anderer Weg gewählt werden und müssen im einzelnen der Reihe nach die Rechtsgrundlagen des Denkmalschutzes erörtert werden.

<sup>11)</sup> Nicht ganz eindeutig Ritz-Wallenreiter a. a. O., S. 81 ff.

(Fortsetzung im nächsten Heft)

#### Um den Würzburger Theaterbau

Die Würzburg-Pläne, dem Städt. Theater endlich ein entsprechendes Haus zu geben, sind in eine entsprechende Phase getreten. In diesen Tagen hat sich der Stadtrat mit einem Vorprojekt des Architekten Budeit auseinander zu setzen. Der Plan sieht eine Neben- und eine Hinter-Bühne vor, soll für alle Spielgattungen verwendbar sein und zählt etwas über 700 Sitzplätze. Man errechnet, daß mit dem ungeduldig erwartenden Neubau im kommenden Frühjahr begonnen wird.

#### 20 Jahre Würzburg-Galerie

Die Städtische Galerie Würzburg, die von Bundesfreund Professor Heiner Dikreiter gegründet wurde und seit dem mit großer Sachkenntnis und großem Geschick betreut wird, begeht in diesen Tagen ihren 20. Geburtstag. Da die Galerie noch keinen eigenen Bau hat — der Stadtrat hat bereits den Bau eines Galeriegebäudes beschlossen — wird dieser Gedenktag, durch eine Gedächtnisschau für den 1868 verstorbenen Würzburger Landschaftsromantiker August Geist begangen. Höhepunkt der Ausstellung ist das größte bisher bekannte Format des Künstlers „Alpensee bei trübem Tag“, das Geist seiner Zeit 1861 an den Kunstverein Bamberg verkauft hatte, und das seither verschollen war, bis es jetzt aus Privatbesitz in die Städt. Galerie gelangte.

#### Kulturaustausch mit Caen

Um den bereits vor einem Jahr begonnenen Kulturaustausch mit der Nordfranzösischen Stadt Caen weiter zu pflegen, gastierte in diesen Tagen ein Streichquartett des Städt. Philharmonischen Orchesters Würzburg in der alten Stadt Wilhelm des Eroberers. Das Konzert fand nicht nur in Caen, sondern auch in seiner Wiederholung in Evreux in überfüllten Sälen begeisterten Beifall. Weiterhin bereitet Würzburg augenblicklich eine Ausstellung zeitgenössischer fränkischer Künstler vor, die im April in Caen gezeigt werden wird.

**Rektor Traunfelder im Ruhestand**  
Der bekannte Heimatforscher und Gründer des Volksbildungswerkes in Petersaurach, unser Bundesfreund Rektor Adolf Traunfelder, ist in den Ruhestand getreten. Traunfelder wurde nicht nur wegen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit, sondern auch durch seine zahlreichen Vorträge im Volksbildungswerk wie im Fortbildungswerk, Lehrgängen von Junglehrern und Jung-Theologen bekannt. Der verdiente Heimatforscher hat Heilsbronn als Alterssitz gewählt.

#### Fränkische Kirchenmaler in Holland

Seit einem halben Jahr ist der Kirchenmaler Hans Schubert aus Karlstadt/Main, mit der Renovierung der wohl größten Barock-Orgel der Welt, in der St. Bavo-Kirche in Haarlem (15 km westlich von Amsterdam) befaßt. Als Anerkennung seiner bisher erwiesenen Leistungen wurde Schubert verpflichtet, auch die Orgel der bekannten St. Laurena-Kirche, Rotterdam, zu renovieren.

#### Mozart und die Orgel

Bundesfreund Dr. Hans Dennerlein, Bamberg hat sich als Mozartforscher in ausführlichen Untersuchungen mit den Orgelkompositionen W. A. Mozarts befaßt und auf ausgedehnten Reisen zu den noch vorhandenen Mozartorgeln mit dem Organisten Johannes Pröger die vermuteten Originalschöpfungen Mozarts auf Spielbarkeit und Klangwirkung untersucht. Das Ergebnis seiner Forschungen wurde der Fachwelt vorgelegt, das Studio Nürnberg des Bayer. Rundfunks wertete sie zu einer Sendereihe „Mozart und die Orgel“ aus.

#### Hirntreffen am Dreikönigstag.

Im alten mittelfränkischen Städtchen Hersbruck hatten sich auch heuer am Dreikönigstag die letzten Vertreter des im Aussterben begriffenen Hirtenberufes zu ihrem „Oberl-Tag“ eingefunden. Etwa 20 Hirten aus Franken, der Oberpfalz, dem Bayer. Wald und dem Harz waren zu diesem traditionellen Treffen gekommen, das heuer zum 25. Male stattfand.

\*